



Num. LXVII.

Verordnung wegen der Sporteln fürs Amts-Gutachten,
von 1785.

Man hat bemerkt, daß nicht von allen Aemtern nach der Verordnung vom 24ten August 1774, wann ihnen Supplicate zum Beyfügen des Gutachtens übergeben, oder anstatt jener die Vorträge zu Protokoll genommen werden und dann diesem auch das Gutachten beygefügt wird, dafür die zugleich in gedachter Verordnung bestimmte Gebühren Vorschriftenmäßig angelegt werden; wobey aber in Fällen, worin sie erfolgen können, die Sportelkasse Verlust leidet. Es wird also hierin Befolgung gedachter Verordnung erinnert und dann auch jedesmal, ob sie passen oder nicht gefordert werden sollen, resolvirt werden soll; wornach auch das Amt die Amtsodgte instruiren muß. Demold den 1ten Novbr. 1785.

Gräfl. Lippif. Vormundschaftl. Kammer daselbst.

Num. LXVIII.

Verordnung wegen Bestellung der Krüger zu Wegebetterungen,
von 1785.

Da sich die Krüger in einigen Aemtern dieser Grafschaft, dem Vernehmen nach, eine Befreyung von den Wegebetterungsdiensten maßen, dieß aber gerade wider die Polizeyordnung
Tit.

Tit. 28. §. 3. angehet: so hat das Amt N. darauf, daß die Krüger bey Bestellungen zu Wegebetterungen von den Unterbedienten nicht übergangen werden, genau zu achten, und von der Befolgung dieses Rescripts zu berichten. Demold den 7ten Novbr. 1785.

Gräfl. Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXIX.

Verordnung wegen verbotenen Hausirens der Juden aufm
Lande, von 1785.

Es ist angezeigt, daß viele von den, mit Essenwaaren Handlung treibenden Schuhjuden nicht nur selbst auf dem Lande täglich Hausirten, sondern auch dazu sogar Knechte hielten, die den Bauerweibern kostbare, ihnen entbehrliche Waaren aufzudringen suchten. Da nun auf die Art der gute Zweck der Verordnungen, wodurch den fremden Commerciaanten und sogenannten Messerkerls das Hausiren mit dergleichen Waaren verbotnen ist, nicht erreicht wird; so hat das Amt N. (der Herrschäftliche Richter in N) den dassigen, mit Essenwaaren handelnden Schuhjuden zu bedenken, sich alles Hausirens auf dem Lande zu enthalten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie mit bey sich habenden Waaren, in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Febr. 1751, so fort arretirt und ernstlich bestrafet werden würden: wie dann zu jenes Vollziehung die Unterbediente zu instruiren sind, und die Bestrafung durch Bericht zu befördern ist. Demold den 7ten Novbr. 1785.

Gräfl. Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXX.